



Handreichung zum Praxissemester

für Studierende des Lehramts an Gymnasien und
für Studierende der Diplom- und der Masterstudiengänge in Berufspädagogik,
Wirtschaftspädagogik und Technikpädagogik oder Ingenieur-Pädagogik zum höheren Lehramt
an beruflichen Schulen

1. Das Praxissemester als Voraussetzung zur Ersten Staatsprüfung

Das Praxissemester ist verpflichtend für alle Studierenden, die ihr Studium mit allgemein bildenden Fächern ab dem Wintersemester 2000/2001 aufgenommen haben. Mit beruflichen Fächern ist es verpflichtend, wenn das Studium ab dem Sommersemester 2002 aufgenommen wurde.

2. Ziele des Praxissemester

- 2.1. Das Praxissemester ist **eingebunden in die neue Struktur der Lehrerbildung im höheren Dienst** mit einem 18 Monate dauernden Vorbereitungsdienst. Deren Ziel ist eine **stärkere Verzahnung der Phasen der Ausbildung** durch eine frühere Auseinandersetzung mit berufsfeldbezogenen Fragen der Pädagogik und Fachdidaktik.
- 2.2. Im Praxissemester arbeiten Hochschulen, Universitäten, Seminare für Didaktik und Lehrerbildung und Schulen in der Ausbildung und Betreuung der Praktikanten unmittelbar zusammen und ergänzen einander.
- 2.3. Das Praxissemester dient der **Berufsorientierung** und **Stärkung des Bezugs zur Schulpraxis** bei den Studierenden für ein Lehramt. Es ermöglicht ihnen ein frühzeitiges Kennenlernen des gesamten Tätigkeitsfeldes Schule unter professioneller Begleitung der Schulen, Staatlichen Seminare für Didaktik und Lehrerbildung (Gymnasien und berufliche Schulen) und, soweit möglich, der Universitäten und Hochschulen. Der Schulalltag mit den verschiedenen Unterrichtssituationen, mit den verschiedenen Lehrerprofilen, aber auch den spezifischen Belastungen des Berufs wird von den Studierenden unmittelbar erfahren. Einblicke in das außerschulische Lern-, Sozial- und Freizeitverhalten von Schülerinnen und Schülern sowie in das schulische Umfeld werden möglich.

Die Studierenden werden sich ihrer Eignung für den Beruf als Lehrerin oder Lehrer stärker bewusst. Erfahrungen in der Schule und in bis dahin evtl. weniger beachteten Themenfeldern können zu einer bewussteren Schwerpunktsetzung im Hauptstudium an der Hochschule und der Universität beitragen.

Das Praxissemester steht deshalb im Rahmen der Kapazitäten grundsätzlich auch interessierten Studierenden eines Magister- oder Diplomstudiengangs offen.

- 2.4. Der beste Zeitpunkt für die Platzierung des Praxissemesters im Studium ist angesichts dieser Ziele am Ende des Grundstudiums, d.h. in der Regel nach dem 3. bzw. 4. Semester.

3. Formen und Termine

3.1. Das Praxissemester für Studierende des gymnasialen Lehramts

3.1.1. Blockform

Die Blockform ist der Regelfall des Praxissemesters, denn eine zusammenhängende Praxiszeit bietet die beste Möglichkeit, die Schulpraxis wirklich kennen zu lernen und am Schulleben in jeder Form teilzunehmen.

Das Praxissemester in Blockform beginnt zum Schuljahresbeginn im September und dauert 13 Wochen bis zu den Weihnachtsferien.

3.1.2. Modulare Form

Wer aus studientechnischen (z.B. durch die Studienorganisation in den Naturwissenschaften) oder anderen Gründen das Praxissemester nicht im Block absolvieren kann, kann auch die modulare Form mit 2 Modulen in der vorlesungsfreien Zeit wählen.

Modul 1 (6 Wochen): Vom Schuljahresbeginn im September bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des Wintersemesters im Oktober. Dieses Modul wird gemeinsam mit den Praktikanten des Blockpraxissemesters absolviert.

Modul 2 (7 Wochen): Zwischen Winter- und Sommersemester Mitte Februar bis Mitte April. Modul 2 folgt immer auf Modul 1; Modul 2 wird im Frühjahr des auf das Herbstmodul folgenden Frühjahrs absolviert, spätestens jedoch im Frühjahr des darauffolgenden Jahres. Modul 2 findet an derselben Schule und, soweit möglich, beim selben Ausbildungslehrer statt.

Wenn in der Modulform des Praxissemesters in Herbst- und Frühjahrsmodul zusammen die vorgesehenen 13 Wochen nicht erreicht werden, entscheidet die Schule in Absprache mit dem Praktikanten/der Praktikantin, wie die fehlenden Zeiten erreicht werden können.

Die Absolvierung des Praxissemesters in Modulform ist für Studierende an Hochschulen mit geänderten Vorlesungszeiträumen (z.B. Universität Mannheim) unter Umständen nicht möglich.

3.1.3. Besondere Form des Praxissemester für Musikstudierende

Musikstudierenden wird die Fortsetzung des Einzelunterrichts im Soloinstrument auch im Praxissemester ermöglicht, indem sie dafür im Umfang eines Wochentags von den Verpflichtungen der Praktikanten an der Schule freigestellt werden; die Freistellung erfolgt in Absprache mit der Schulleitung der Praktikumschule. Die Tage der Freistellung werden in Absprache mit der Schulleitung in Tagespraktika oder am Stück nachgeholt.

3.1.4. Praxissemester für Studierende des gymnasialen Lehramts an beruflichen Schulen

Studierende des gymnasialen Lehramts können das Praxissemester an beruflichen Schulen absolvieren, soweit ihre Fächer dort angeboten werden.

3.1.5. Blockform und modulare Form des Praxissemesters sind in Ablauf, Struktur und inhaltlicher Begleitung identisch.

3.2. Diplomstudiengänge für Diplomhandelslehrer, Diplomgewerbelehrer (Berufs-, Wirtschafts- bzw. Technikpädagogik), Ingenieur-Pädagogik (MA of Engineering mit Berufspädagogik)

In diesen Studiengängen sind für die einzelnen Hochschulstandorte jeweils besondere Regelungen mit den Staatlichen Seminaren für Didaktik und Lehrerbildung (Berufliche Schulen) getroffen worden; die Praxismodule werden teilweise in der Verantwortung der Hochschulen, teilweise in der Verantwortung der Seminare, teils auch in Kooperation beider Institutionen durchgeführt. Wie diese Regelungen im Einzelnen ausgestaltet sind, ist an den jeweiligen Hochschulen und den beteiligten Seminaren zu erfahren.

Allen Praxismodulen gemeinsam ist die Gesamtdauer von 10 Wochen. Sie werden auf das als Zulassungsvoraussetzung zum Vorbereitungsdienst an beruflichen Schulen geforderte Betriebspraktikum angerechnet.

Absolventen dieser Studiengänge können das Praxissemester **nur an beruflichen Schulen** absolvieren.

3.3. Ausnahmen

Für Studierende besonders der modernen Fremdsprachen, die einen Teil ihres Studiums als Fremdsprachenassistent/ in im Ausland verbringen, kann diese Schulpraxis im Ausland als Praxissemester anerkannt werden. Diese Bewerber sollen jedoch die Seminarveranstaltungen zum Praxissemester besuchen, da deren Inhalt im Vorbereitungsdienst vorausgesetzt wird.

Die Anerkennung ist auch bei einer vergleichbaren Schulpraxis möglich, z.B. wenn ein Bewerber den Vorbereitungsdienst einer anderen Schulart absolviert hat.

Studierende an baden-württembergischen Hochschulen können das Praxissemester nicht an Schulen anderer Bundesländer absolvieren.

4. Anmeldeverfahren

- Die Anmeldetermine sind für das Praxissemester in Blockform und in Modulform gleich. Die Anmeldung erfolgen jeweils **für Studierende des gymnasialen Lehramts vom 15.02. - 15.05. für das Praxissemester im Herbst,**
- **für Studierende mit beruflichen Fächern je nach Modul vom 05.02. - 15.05. für die Module im Herbst und vom 05.10. - 15.12. für die Module im Winter.**

Die Anmeldung erfolgt in 2 Schritten:

1. einer Bewerbung für einen Praxissemesterplatz an der Schule über Internet:
www.praxissemester.kultus-bw.de.

Unter dieser Adresse werden ganzjährig Informationen zum Praxissemester und Links zu den Homepages der Schulen bereitgestellt, die Praxissemesterstellen anbieten. Auf den Homepages der Schulen können sich die Studierenden über das Profil der Schule informieren (z.B. angebotene Sprachen, unterrichtliche und außerunterrichtliche Schwerpunkte), erfahren, wie viele Praxissemesterstellen an der jeweiligen Schule angeboten werden und wie viele noch frei sind. Die Schulen teilen hier auch mit, ob und welche einzelne Fächer in bestimmten Jahren nicht angeboten werden können.

Ggf. wird auch auf einen Verbund mit benachbarten Schulen hingewiesen.

Die Bewerbung erfolgt unter Angabe von Name, Adresse und Studienfächern und Matrikelnummer. Eine Bewerbung an mehreren Schulen gleichzeitig ist nicht gestattet.

Alle am 15.02. bzw. 15.10. abgegebenen Bewerbungen werden ohne Berücksichtigung einer zeitlichen Reihenfolge von den Schulen bearbeitet.

2. einer schriftlichen Bestätigung der Praxissemesterstelle, die im Rahmen einer persönlichen Vorsprache an der Schule erfolgen kann. Hierbei ist neben Name, Heimatadresse, Semesteradresse und Geburtsdatum eine Immatrikulationsbescheinigung (mit Angabe der Studienfächer und der Anzahl der Fachsemester) vorzulegen.

5. Das Praxissemester in der Schule

5.1. Tätigkeitsfelder und Erfahrungsfelder der Praktikanten

1. Die Teilnahme am gesamten Schulleben umfasst insbesondere:
 - die Begleitung des Unterrichts (Hospitation, Unterrichtsassistenz, eigene Unterrichtsversuche)
 - die Teilnahme an sonstigen schulischen Veranstaltungen, wie Konferenzen aller Art, Elternabenden u.s.w.
 - die Teilnahme an außerunterrichtlichen Veranstaltungen (Schulfeiern, Sporttage, Landheime u.s.w.)
 - das Kennenlernen der Partner der Schule (Wirtschaft, andere Schularten, Jugendeinrichtungen u.s.w.)
2. Die Teilnahme an den regelmäßig stattfindenden Ausbildungs- und Betreuungsveranstaltungen des Ausbildungslehrers und der Schule.
3. Die Führung eines Berichtshefts zum Praxissemester. Dieses enthält:
 - eine Beschreibung der Ausbildungsinhalte in ihrer Abfolge
 - die Arbeitsaufträge der Seminare und der Ausbildungslehrer mit einer Dokumentation über ihre Erledigung
 - eine Dokumentation der Vorbereitung und Durchführung eigener Unterrichtsversuche
 - Reflexionen über die eigenen Erfahrungen von Theorie und Praxis.

Alle Tätigkeiten werden mit dem Ausbildungslehrer an der Schule abgestimmt.

5.2. Die Rolle der Ausbildungslehrer

Die Ausbildungslehrer nehmen im Auftrag der Schulleitung Betreuungs-, Beratungs- und Organisationsaufgaben im weitesten Sinn an der Schule wahr und halten Verbindung zu den Studienseminaren und, soweit möglich, zu den Hochschulen.

5.3. Schulischer Rahmen

- 5.3.1. Die Ausbildung an den Schulen kann nur in den Fächern stattfinden, die in der jeweiligen Schule angeboten werden.
- 5.3.2. Ist aufgrund der Fächerkombinationen der Bewerber oder aus anderen wichtigen Gründen ein ordnungsgemäßer Unterrichtsbetrieb oder eine ordnungsgemäße Ausbildung an einer Schule nicht möglich, können Bewerber an andere Schulen verwiesen werden.
- 5.3.3. Das Weisungsrecht und die Aufsichtspflicht gegenüber den Praktikanten liegt beim Schulleiter und den von ihm Beauftragten (Ausbildungslehrer und Mentoren).
- 5.3.4. Am Ende des Praktikums in der Schule (in der modularen Form des Praxissemesters am Ende von Modul 2) steht eine mündliche Abschlussberatung mit schriftlicher Zusammenfassung durch die Schulleitung bzw. die Ausbildungslehrer. Die Schule stellt eine Teilnahmebescheinigung für das Praxissemester aus. Diese ist zusammen mit der Bescheinigung über die Teilnahme an den Begleitveranstaltungen des zuständigen Seminars für Didaktik und Lehrerbildung dem Landeslehrerprüfungsamt bei der Meldung zum Ersten Staatsexamen, bei den Diplomstudiengängen des höheren Lehramts für berufliche Schulen dem Prüfungsamt der Hochschule, vorzulegen.
- 5.3.5. Für die Praktikanten besteht Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 SGB VII.

6. Das Praxissemester in der seminaristischen Begleitung

Die unterrichtliche Praxis wird in regelmäßigen Begleitveranstaltungen der Studienseminare zur Pädagogik und Pädagogischen Psychologie sowie zu den Fachdidaktiken aufgearbeitet, welche in verschiedenen Organisationsformen (halbtägige oder ganztägige Veranstaltungen) an geeigneten Schulen oder vergleichbaren Einrichtungen vor Ort durchgeführt werden.

Die fachdidaktischen Lehrveranstaltungen finden in fachbezogenen Gruppen oder in Gruppen affiner Fächer statt und dienen der Erarbeitung fachdidaktischer Grundfragen. Diese Veranstaltungen können für Fächer, in denen die Zahl der Praktikanten gering ist, auch seminarübergreifend organisiert werden.

Die Seminare erstellen einen Detailplan für den seminaristischen Teil der Betreuung der Praktikanten und teilen diesen den Schulen vor dem Ende des Schuljahres für das neue Schuljahr mit.